

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2010

Geschäftszahl

2007/15/0293

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen Zahlungen von dritter Seite, insbesondere Schmiergelder, nicht dem Lohnsteuerabzug. Sie sind im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfassen (vgl. Hofstätter/Reichel, EStG 1988, § 25 Tz 2; Doralt, EStG13, § 78 Tz 8/1.)

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2008/15/0152 E 29. April 2010